

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A

- Fremdenverkehrsbeitragssatzung -

der Ortsgemeinde Klüsserath

vom 16. Juli 2003

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A	§ 4 Beitragsmaßstab
§ 2 Beitragsschuldner	§ 5 Höhe des Beitrages
§ 3 Eingruppierung der Beitragsschuldner	§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A

Die Gemeinde Klüsserath erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden öffentlichen Einrichtungen sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag A).

§ 2

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag A wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die - ohne ihren Wohn- oder Betriebssitz in der Gemeinde zu haben - in dieser nur vorübergehend erwerbstätig sind (z.B. Automatenaufsteller).

(3) Vom Fremdenverkehrsbeitrag A sind befreit der Bund, die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- oder Gaststättenbetriebe führen.

§ 3

Eingruppierung der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner werden entsprechend ihren Vorteilen in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1

- Hotels, Getränkegroßhandlungen, Eisdielen, Cafés, Minigolfanlagen, Gaststätten und ähnliche Betriebe, Bootsverleihbetriebe

Gruppe 2

- Geld- und Kreditinstitute, Apotheken

Gruppe 3

- Pensionen, gewerbliche und private Zimmervermieter

Gruppe 4

- Drogerien, Metzgereien, Bäckereien, Lebensmittel- und Kolonialwaren-einzelhandel.

Gruppe 5

- Freie Berufe im Sinne des § 18 Einkommensteuergesetz (EStG)

Gruppe 6

- Mietwagenunternehmen, sonstige Autovermietungen, Tankstellen, Autobusunternehmen, Kfz.-Reparaturwerkstätten, Heizölvertriebsfirmen

Gruppe 7

- Buch- und Schreibwarenhandlungen, Buchdrucker, Obst- und Gemüsehandlungen, Foto-, Blumen-, Textil-, Haushaltswaren-, Lederwaren-, Schuh-, Uhren- und Goldwaren- und Elektrogeschäfte, Reinigungs-, Wäscherei- und Heißmangelbetriebe, Hühnerhaltungen mit Selbstvermarktung, Veranstalter von Lichtspielveranstaltungen, Fischzucht mit Selbstvermarktung, Friseure, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäfte, die durch den Fremdenverkehr einen besonderen Vorteil haben.

Gruppe 8

- Supermärkte

Gruppe 9

- Automatenunternehmen

Gruppe 10

- Weinbaubetriebe **mit Ausnahme** der Bezieher von Altersrente der Alterskasse für Landwirte

Gruppe 11

- Straußwirtschaften

Gruppe 12

- Ferienwohnungen

Gruppe 13

- Getränkeverkaufsstellen

Gruppe 14

- Campingplätze, Reisemobilplätze

Gruppe 15

- Weinkommissionen, Weinhandelsbetriebe, Brennereien, Lohnunternehmen

Gruppe S

- Feriencentren

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden in einem Meßbetrag ausgedrückt.
Dieser beträgt in

Gruppe 1:	60,00 €	+ 3,00 €/je Fremdenbett und 15,00 € je Kegelbahn
Gruppe 2:	45,00 €	
Gruppe 3:	15,00 €	pauschaler Jahresbeitrag bis 4 Betten
	25,00 €	pauschaler Jahresbeitrag über 4 bis höchstens 8 Betten
	30,00 €	Pauschaler Jahresbeitrag über 8 Betten
Gruppe 4:	50,00 €	
Gruppe 5:	30,00 €	
Gruppe 6:	25,00 €	+ 25,00 € bei Vorhandensein einer Kfz.-Werkstatt
Gruppe 7:	25,00 €	
Gruppe 8:	55,00 €	
Gruppe 9:	15,00 €	
Gruppe 10:	10,00 €	
Gruppe 11:	40,00 €	
Gruppe 12:	15,00 €	pro Ferienwohnung
Gruppe 13:	20,00 €	
Gruppe 14:	100,00 €	
Gruppe 15:	30,00 €	
Gruppe S:	Sondereinbarung	

2. Soweit mehrere Betriebe von Beitragspflichtigen unterhalten werden, unterliegt jeder dieser Betriebe der Beitragspflicht.
3. Betriebe, die in keiner der aufgezählten Gruppen enthalten sind, werden von dem vom Gemeinderat gewählten Fremdenverkehrsausschuss in eine Gruppe eingestuft, soweit für diese Betriebe ein unmittelbarer Vorteil aus der Fremdenverkehrswerbung gegeben ist.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Fremdenverkehrsausschuss eine von § 3 abweichende Regelung in der Einstufung vornehmen oder sonstige Ermäßigungen zubilligen.
5. Wird ein unter § 3 aufgeführter Betrieb nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes unterhalten, wird der Beitrag entsprechend, abgerundet auf volle Kalendermonate, gemindert..

§ 5 Höhe des Beitrages

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Haushaltsjahr der Höhe nach in einem Vomhundertsatz des Meßbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Hebesatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Gruppe S.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01. 2004 in Kraft.

Klüsserath, den 16. Juli 2003

Gemeindeverwaltung Klüsserath

(S)

Friedrich, Ortsbürgermeister